

Dekret

Inkrafttreten:

vom 3. Februar 2010

**über einen zusätzlichen Verpflichtungskredit für den Bau
der St.-Leonhard-Unterführung (Poya-Projekt)**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 45 und 46 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967;

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

gestützt auf das Dekret vom 23. Juni 2006 über einen Verpflichtungskredit für den Bau der Poyabrücke und des Poyatunnels sowie für die Erweiterung der Murtenstrasse auf vier Spuren in Freiburg und Granges-Paccot;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 17. November 2009;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

¹ Für den Bau der St.-Leonhard-Unterführung wird bei der Finanzverwaltung ein Zusatzkredit von 28'000'000 Franken eröffnet; damit wird der Verpflichtungskredit ergänzt, den der Grosse Rat am 23. Juni 2006 für den Bau der Poyabrücke und des Poyatunnels verabschiedet hat.

² Die Höhe des Kredits entspricht dem Kantonsanteil an den Mehrkosten von insgesamt 48'420'000 Franken. Der Restbetrag wird durch den Betrag für die Arbeiten im Sektor der Unterführung im ersten Verpflichtungskredit und durch die Berücksichtigung der Indexierung und Preisangepassungen nach Artikel 3 des Dekrets vom 23. Juni 2006 gedeckt.

Art. 2

¹ Die für die Arbeiten erforderlichen Zahlungskredite werden in die Investitionsvoranschläge für das Kantonstrassenennet unter der Kostenstelle PCAM aufgenommen und entsprechend dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

² Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, den Bundesbeitrag vorzuschiessen.

Art. 3

Die Ausgaben für die vorgesehenen Arbeiten werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates abgeschrieben.

Art. 4

Dieses Dekret untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

Die Präsidentin:

S. BERSET

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ